Vor- / Zuname:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ, Ortschaft:	
	Sommerein, am
An die Marktgemeinde Son	ımerein
Schloßstraße 23 2453 Sommerein	
Betrifft: Bauanzei	ge gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
_	Bauordnung 2014 zeige(n) ich (wir) der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung / folgender Vorhaben
auf der Liegenschaft .	,
Grundstück Nr	, EZ, KG Sommerein, an:
Beilagen (nach Erford	lernis): Darstellung / Planskizze (2-fach)
- 2x Baubeschi Beschreibung	reibung (inkl. Abmessungen [Länge, Breite, Höhe], Baumaterialien, Statische [Fundament, Baukonstruktion], Dacheindeckung, Stromversorgung, gung, Abwasserbeseitigung, Regenwasserentsorgung usw.)
bestehenden Geb	is bei der nachträglichen Konditionierung od. der Änderung der Konditionierung von Räumen in äuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter / nur verierter Räume) oder der nachträglichen Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden (2-fach)
nachträglichen K bewilligungsbedi	er den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der konditionierung od. der Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne irftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter / nur geringfügig temperierter nachträglichen Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden (2-fach)
Miteigentum Vorhabens be Verkehrsflächen	des Grundeigentümers bzw. die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des i der Errichtung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze und Straßengrund abzutreten ist, ein Teilungsplan
Um Kenntnisnahme v	vird ersucht.
	Unterschrift(en)

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 8. Novelle, gültig ab 01.07.2021

Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
- -Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- -der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- -der Spielplatzbedarf,
- -die Festigkeit und Standsicherheit,
- -der Brandschutz,
- -die Barrierefreiheit,
- -die Belichtung,
- -die Trockenheit,
- -der Schallschutz oder
- -der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
- e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - -die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
- die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
- c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.